

Anweisung

zur Ausführung des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung des Gesetzes
vom 15. Januar 1926 (Gesetzsammlung S. 9).

Vom 5. Mai 1926.

Das Abänderungsgesetz vom 15. Januar 1926 gilt vom 1. Februar 1926 ab für das ganze Staatsgebiet mit Ausnahme der Insel Helgoland, auf der es erst am 1. April 1926 in Kraft getreten ist. Der von da ab gültige Wortlaut des Feld- und Forstpolizeigesetzes ist durch die Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (Gesetzsamml. S. 85) veröffentlicht.

Wenngleich das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 durch die in der Einleitung des Abänderungsgesetzes vom 18. Dezember 1925 aufgeführten Gesetze und durch dieses Gesetz selbst mannigfache Änderungen erfahren hat, ist es doch nicht nur in seinem Aufbau, sondern auch in seinem Inhalt im wesentlichen bestehen geblieben. Insofern letzteres zutrifft, behält auch die Allgemeine Verfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 12. Mai 1880 betreffend die Ausführung des Feld- und Forstpolizeigesetzes ihre Bedeutung. Jedoch sind neben die in Nr. 1 Abs. 1 dieser Allgemeinen Verfügung angezogenen Vorschriften über den Erlass von Polizeiverordnungen die der §§ 136 ff. des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) getreten.

Die in Nr. 4 der Allgemeinen Verfügung aufgeführten Vorschriften über den Erlass polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen sind durch das Gesetz vom 23. April 1883 (Gesetzsamml. S. 65, in Pommern eingeführt durch Artikel 2, I Nr. 6 der Verordnung vom 31. März 1922, Gesetzsamml. S. 70) und die es ergänzenden und ändernden Bestimmungen ersetzt (Gesetz vom 26. Juli 1897 (Gesetzsamml. S. 387) bezüglich § 2; Gesetz vom 22. Juni 1907 (Gesetzsamml. S. 145) bezüglich § 11; §§ 1, 40 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Fe-

bruar 1923 (Reichsgesetzbl. I, S. 135) bezüglich §§ 1, 3; § 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1925 (Gesetzsamml. S. 271) bezüglich § 1; Artikel 1 (§ 29 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs), III und XIV Abs. 2 Nr. 4 der Reichsverordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I, S. 44) bezüglich § 1; § 413 Abs. 2 der Strafprozeßordnung (Reichsgesetzbl. I für 1924 S. 322); Ausführungsanweisung vom 8. Juni 1888 und Allgemeine Verfügung vom 2. Juli 1885 (Min. Bl. d. inn. Verw. S. 152 und 175, Justizmin. Bl. S. 223); Verfügung vom 27. April 1906 (Min. Bl. d. inn. Verw. S. 179); Verfügung vom 14. September 1907 mit Ausführungsanweisung vom 17. Juli 1907 (Min. Bl. d. inn. Verw. S. 354, Justizmin. Bl. S. 601); Verfügung vom 12. Januar 1923 (Min. Bl. d. inn. Verw. Sp. 45); Verfügung vom 30. Juni 1925 (Min. Bl. d. inn. Verw. Sp. 747)). Die festzusetzende Geldstrafe beträgt 1 bis 150 RM. Die anstelle der Geldstrafe festzusetzende Haftstrafe kann bis zu 14 Tagen bemessen werden, soweit das Feld- und Forstpolizeigesetz nicht eine niedrigere Höchststrafe bestimmt. Es fällt für die Ortspolizeibehörden daher der in Nr. 4 Abs. 1 der Ausführungsanweisung vom 12. Mai 1880 erwähnte Anlaß fort, die Akten an den Amtsanwalt abzugeben, weil sie eine ihre Zuständigkeit übersteigende Strafe für angemessen halten. Gegen Personen, die zur Zeit der Tat das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, können Strafverfügungen nicht erlassen werden. Nach § 40 des Jugendgerichtsgesetzes darf in einer Strafverfügung gegen einen Beschuldigten, der zur Zeit des Erlasses der Strafverfügung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nur Geldstrafe und Einziehung festgesetzt werden. Darüber, wie die Geldstrafe in Haft ver-

wandelt werden soll, entscheidet auf Antrag der Polizeibehörde der Jugendrichter, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand für die Uebertretung begründet gewesen wäre. Durch das Gesetz über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Gesetzsamml. S. 455) und die es ergänzenden Bestimmungen ist die Vorschrift des § 6 des Gesetzes vom 23. April 1883 über die Gebührenfreiheit aufgehoben. Nach § 434 der Strafprozeßordnung findet auch der allein noch bestehen gebliebene erste Satz des § 11 des Gesetzes vom 23. April 1883 nur noch in Kriegzeiten und gegen die Angehörigen der Reichsmarine, die an Bord von in Dienst gestellten Kriegsschiffen eingeschifft sind, Anwendung.

Die bedeutendsten Änderungen des bisherigen Feld- und Forstpolizeigesetzes liegen in der stärkeren Anpassung an das Allgemeine Strafrecht durch Verzichtung der Sonderbestimmungen über die Strafbarkeit der Hehlerei in den bisherigen §§ 6 und 21 Nr. 2 und Umgestaltung der Bestimmungen über die Strafbarkeit von Versuch, Weibliche und Begünstigung in den bisherigen §§ 7 und 8 sowie in der Erweiterung des Strafmaßes in den bisherigen §§ 20 und 21. Der Landtag hat einen aus seinen Reihen gestellten Antrag, die Geltung der Vorschrift des § 153 Abs. 1 der Strafprozeßordnung für den Bereich des Feld- und Forstpolizeigesetzes auszuschließen, abgelehnt. Diese Vorschrift, nach der Uebertretungen nicht verfolgt werden, wenn die Schuld des Täters gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind, es sei denn, daß ein öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung besteht, ist daher auch im Rahmen dieses Gesetzes anzuwenden. Jedoch ist dabei die Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 22. Juli 1924 (Justizmin. Bl. S. 283, Min. Bl. d.

Landw. Verm. S. 454) zu beachten, in der die Strafverfolgungsbehörden auf die Notwendigkeit hingewiesen sind, zum Schutze der Jeldfrüchte und der Forsten schnell und tatkräftig einzuschreiten und ihnen anempfohlen ist, die Prüfung der Frage, ob im Einzelfalle die Voraussetzungen der Gesetzesvorschrift vorliegen, sowohl bei Jeldentwendungen als auch bei Forstdiebstählen mit besonderer Vorsicht und Zurückhaltung vorzunehmen.

Die Anweisung vom 20. Dezember 1920 zur Ausführung des Gesetzes vom 8. Juli 1920 (Gesetzsamml. S. 437), veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 1 vom 3. Januar 1921, behält auch für den unveränderten Wortlaut des neuen § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes Geltung. Jedoch erhält der erste Absatz der Nr. 5 des Abschnitts B „Ausführung des Gesetzes“ folgende Fassung:

„Die Regierungspräsidenten (in Berlin der Polizeipräsident) haben über die in ihren Bezirken nach Nr. 3 geschützten Naturgegenstände ein Verzeichnis anzulegen und fortlaufend zu führen, das die Lage, den Eigentümer und gegebenenfalls die Anordnung enthalten muß.“

Mit dem 1. Juni 1926 erlangen alle auf das Feld- und Forstpolizeigesetz bezüglichen Anweisungen und Geltung für die Insel Helgoland. Insbesondere gilt dies von der Anweisung vom 23. Dezember 1920, ferner von der Ministerial-Polizeiverordnung vom 30. Mai 1921 über den Schutz von einzelnen Tier- und Pflanzenarten und ihrem Nachtrage vom 15. Juli 1922 (Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 172 vom 26. Juli 1921 sowie Nr. 211 vom 22. September 1922).

Berlin, den 5. Mai 1926.

Der Justizminister

J. W.

gez. Frihe

Der Minister für Wissenschaft,
Kunst und Volksbildung

J. A.

gez. Rentwig

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten

gez. Steiger

Abänderung

der

Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen.

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (SS. S. 195) wird der Abschnitt II — Besondere Bestimmungen für den Landverkehr — der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen vom 14. September 1905 (SMBl. S. 282)

(Zusatz bei Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Röstlin, Straßund, Schneidemühl, Breslau, Pienitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Schleswig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich, Minden, Sigmaringen:)

unter Aufhebung der dritten Abänderung vom 10. Juli 1923 — III 5239, Va 6169, I G 829 M. f. S.; II E 186 M. d. 3. —

(bei allen Regierungspräsidenten übereinstimmend:) geändert wie folgt:

A. Der § 7 der Polizeiverordnung erhält folgenden Wortlaut:

Die Mitbeförderung unbeteiligter Personen auf Fuhrwerken, welche Sprengstoffe befördern, ist verboten.

B. Im § 10 ist im Abs. 1 hinter dem Worte „Gegenständen“ und im Abs. 2 hinter den Worten „für Feuerwaffen“ jedesmal einzuschalten: „auf dem gleichen Fahrzeug“.

C. Im § 11 Abs. 4 ist der folgende zweite Satz einzuschalten:

„In besonderen Fällen (z. B. bei Aufruhr, Unruhen) kann die Landespolizeibehörde oder mit ihrer Ermächtigung eine nachgeordnete Behörde anordnen, daß die Flagge vorübergehend entfernt werden darf.“

(Bei den eingangs erwähnten Regierungspräsidenten:)

D. 1. Der § 17 a der Polizeiverordnung erhält folgende Fassung:

(Bei den übrigen Regierungspräsidenten und dem Polizeipräsidenten zu Berlin:)

D. 2. Nach § 17 der Polizeiverordnung wird folgender § 17 a eingeschaltet:

(Bei allen Regierungspräsidenten übereinstimmend:)

Die Beförderung von Sprengstoffen auf Lastkraftwagen ist, wenn nicht die Ausnahmegestimmungen in § 19 Platz greifen, unter den in der Anlage angegebenen Bedingungen zulässig. Diese Bedingungen enthalten auch die einschlägigen Vorschriften aus den §§ 7, 8, 9, 10, 11 Abs. 4, 12, 14, 17, 17a Abs. 2 und 3, 18 und 19 dieser Verordnung.

Die Landespolizeibehörden können bestimmte Wege für den Kraftwagenverkehr mit Sprengstoffen überhaupt oder bedingungsweise verbieten. Diese Verbote werden in den Regierungsamtsblättern bekannt gemacht. Die Vorschrift im § 13 Abs. 1 gilt für die Beförderung von Sprengstoffen auf Kraftwagen nicht. Die Fahrgeschwindigkeit von Kraftwagen oder Kraftwagenzügen, welche Sprengstoffe führen, darf, soweit nicht andere Vorschriften geringere Geschwindigkeiten fordern, nicht mehr als 20 km in der Stunde betragen. Für Kraftwagen bis zu 5,5 t Gesamtgewicht, die mit Luftbereifung versehen sind, kann eine Geschwindigkeit bis 30 km/Std. durch die Landespolizeibehörde zugelassen werden.

(Bei allen Regierungspräsidenten übereinstimmend:)

E. Der § 19 der Polizeiverordnung erhält folgende Fassung:

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen über den Landverkehr sind ohne weiteres in folgenden Fällen zulässig:

1. Für die Beförderung von Sprengstoffproben bis zu einem Gewicht von 0,5 kg nach Laboratorien zum Zwecke der chemischen Untersuchung finden unter der Voraussetzung, daß die Proben durch eine zuverlässige Person befördert werden, von den Vorschriften des Abschnitts II nur die Bestimmungen des § 10 Anwendung. Die Sprengstoffprobe ist, wenn sie nicht aus unverletzten Patronen besteht, in sauberes Papier so einzwickeln, daß bei der Beförderung keine Sprengstoffteile aus dem Päckchen herauskommen können. Dieses Päckchen oder die unverletzten Patronen sind in ein kleines dichtes Holzkästchen unter Ausfüllung der Hohlräume mit Holzwole oder einem ähnlichen elastischen Stoffe so fest zu verpacken, daß in keiner Weise in dem Kästchen eine Bewegung des Inhalts möglich ist. Das Kästchen ist gut zu verschließen.

Die Verpackungsvorschriften des § 6 finden keine Anwendung.

Öffentliche Straßenverkehrsmittel dürfen für die Beförderung dieser Sprengstoffproben nach Laboratorien nicht benutzt werden.

2. Für die Beförderung von Sprengstoffproben bis zu einem Gewicht von 10 kg von Bergwerken nach amtlichen oder amtlich anerkannten Prüfstellen (Versuchsstrecken oder ähnlichen Prüfungsanstalten) zur Prüfung finden unter der Voraussetzung, daß die Sprengstoffproben von einer zuverlässigen, von der Bergwerksverwaltung ausdrücklich damit beauftragten Person befördert werden, die Verpackungsvorschriften im § 6 und die Beförderungsvorschriften des Abschnitts II keine Anwendung. Öffentliche Straßenverkehrsmittel dürfen aber in diesem Falle für die Beförderung nicht benutzt werden. Die Proben (Patronen) sind möglichst in ihrer Ursprungsverpackung (Paket) zu belassen. Soweit es sich um angebrochene Pakete handelt, sind die Patronen zu fest gepackten Paketen zu vereinigen. Die Pakete sind in einem widerstandsfähigen Behälter unter Ausfüllung der Zwischenräume mit Holzwole, Papier oder einem ähnlichen elastischen Stoff so zu verpacken, daß sie in keiner Weise in dem Behälter sich bewegen können. Der Behälter ist für den Transport sicher zu verschließen.

Sind außer den Sprengstoffproben zugleich mit diesen auch Sprengkapseln zur Prüfstelle

(Versuchsstrecke) zu befördern, so darf deren Zahl nicht über 10 hinausgehen. Die Sprengkapseln sind, jede für sich, in weiches Papier einzwickeln und sodann in eine Blech- oder Pappschachtel unter Ausfüllung aller verbleibenden Zwischenräume mit seinem Sägemehl, Papier oder ähnlichen elastischen Stoffen so fest zu verpacken, daß sie sich nicht bewegen können. Statt dessen können die Sprengkapseln auch in Holzklöschchen mit Bohrungen und Schiebedeckeln verpackt werden, wenn eine Sicherung gegen Verschieben in gleich zuverlässiger Weise erfolgt. Die Schachtel oder die Holzklöschchen sind nach Ausbringen des Deckels (bei Schachteln unter Verschnürung) in einen besonderen Behälter in derselben Weise zu verpacken wie die kleinen Sprengstoffproben (Nummer 1). Das Zusammenpacken von Sprengkapseln und Sprengmitteln in denselben Behälter ist unter allen Umständen unzulässig.

Sind nur Sprengkapseln und keine Sprengmittel zwecks Prüfung nach amtlichen oder amtlich anerkannten Versuchsstrecken zu befördern, so sind sie in ihren vorgeschriebenen Verpackungsschachteln zu belassen (bei angebrochenen Schachteln unter Ausfüllung der bei dichter, stehender Anordnung der Kapseln verbleibenden Hohlräume mit seinem Sägemehl oder weichem Papier und nach Wiederaussehen und Verschütten des Schachteldeckels) und in einem widerstandsfähigen Behälter sicher zu verpacken.

Die Behälter mit Sprengstoffen und Sprengkapseln müssen während der Fahrt beständig unter der Aufsicht der Begleitperson bleiben.

Wird für die Beförderung ein Kraftwagen (Personen- oder Lastkraftwagen) benutzt, so darf die Fahrgeschwindigkeit nicht größer als 30 km in der Stunde sein.

3. Für andere als die in den Nummern 1 und 2 erwähnten Beförderungen von Sprengstoffen in Mengen von nicht mehr als 35 kg Rohgewicht finden von den Vorschriften des Abschnitts II nur die §§ 7 bis 10 Anwendung.
4. Für die Beförderung von Sprengstoffen in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eisstopfungen, finden, wenn zuverlässige Begleitung vorhanden ist, Ausnahmen von der Bestimmung im Absatz 1 ebenso wie von den Bestimmungen in § 8 Abs. 2 dritter Satz und Abs. 3, § 10, § 11 Abs. 1 bis 3, § 13 Abs. 1, § 14, § 15 und § 16 statt. Wenn nur ein einziges Fuhrwerk verfügbar gemacht werden kann, wenn also Sprengstoffe und Spreng-

kapseln auf demselben Fahrzeug untergebracht werden müssen, so sind die vorschriftsmäßig gepackten vollen Schachteln mit Sprengkapseln (oder angebrochene Schachteln nach sorgfältiger Ausfüllung des bei stehender, dichter Anordnung der Sprengkapseln in den Schachteln verbleibenden Hohlraums mit feinem Sägemehl, Papier oder einem ähnlichen elastischen Stoff und nach Aufsetzen des Schachteldeckels) in ein kleines Holzkästchen unter sorgfältiger

Ausfüllung der Hohlräume mit Holzwolle oder einem ähnlichen elastischen Stoffe so fest zu verpacken, daß die Schachteln in dem Kästchen in keiner Weise sich bewegen können. Das Kästchen ist fest zu verschließen (aber nicht mit Nägeln, sondern mit Schrauben oder durch sicheres Umschnüren) und während des Transportes an einem um den Hals oder über die Schultern zu legenden Riemen oder Gurt zu tragen.

Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 9. August 1926.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Gerbaulet.

Der Minister des Innern.

J. A.: Roedenbeck.

J. Nr. III. 7776. 26. }
I G. 2467. 25. } M. f. S.
Va 13305. }

II. G. 1623. M. d. S.

Anlage

zu § 17 a der Polizeiverordnung.

Bedingungen

für die

Beförderung von Sprengstoffen auf Lastkraftwagen gemäß § 17 a der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen.

Außer den Vorschriften der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr v. 5. Dez. 1925 (RGBl. I S. 439) und der späteren Nachträge dazu gelten für Lastkraftwagen, welche zur Beförderung von Sprengstoffen bestimmt sind, und für die dazu gehörigen Anhängewagen die nachstehend unter A wiedergegebenen Bestimmungen der §§ 7, 8, 9, 10, 11 Abs. 4, 12, 14, 17, 17 a Abs. 2 und 3, 18 und 19 der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen und außerdem die unter B und C angeführten Sondervorschriften:

A. Aus der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen.

§ 7.

Die Mitbeförderung unbeteiligter Personen auf Fuhrwerken, welche Sprengstoffe befördern, ist verboten.

§ 8.

Bei dem Verpacken und dem Verladen, sowie bei dem Abladen und Auspacken darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen und Abladen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die Versendungstücke dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden. Das Verladen nitroglyzerinhaltiger Sprengstoffe auf Fuhrwerke und das Abladen von solchen darf nur an Rampen oder gleichwertigen Einrichtungen unter Benutzung von weichen Unterlagen stattfinden. Das Auf- und Abladen darf nur von zuverlässigen unterrichteten Personen und unter Aufsicht erfolgen.

Soll das Verladen oder Abladen ausnahmsweise nicht vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

§ 9.

Die Versendungstücke müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus ihrer Lage gesichert sind, insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haard- oder Strohecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§ 10.

Sprengstoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen oder selbstentzündlichen Gegenständen auf dem gleichen Fahrzeug zusammen verladen werden.

Die im § 2 Ziffer 2 und 3 aufgeführten Stoffe dürfen nicht mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern, Zündungen (§ 2 Ziffer 4), oder mit Patronen für Feuerwaffen auf dem gleichen Fahrzeug zusammen verladen werden.

§ 11 Abs. 4.

Die Fuhrwerke müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen. In besonderen Fällen (z. B. bei Aufruhr, Unruhen) kann die Landespolizeibehörde oder mit ihrer Ermächtigung eine nachgeordnete Behörde anordnen, daß die Flagge vorübergehend entfernt werden darf.

§ 12.

Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen niemals ohne Bewachung bleiben.

Auf denselben darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht sowie das Tabakrauchen verboten.

§ 14.

Bei jedem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde ist eine Entfernung von mindestens 300 m von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

Die Ortspolizeibehörde darf, falls eine geeignete Haltestelle in solcher Entfernung nicht zu finden ist, gestatten, daß eine Haltestelle in einer geringeren, wenn aber nicht ein anderer Schutz geboten ist, mindestens 200 m betragenden Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gewählt wird.

Bei einem Aufenthalte von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Ortspolizeibehörde tunlichst schleunig Anzeige zu erstatten; die Ortspolizeibehörde hat darauf die ihr notwendig erscheinenden Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.

§ 17.

Werden zur Beförderung von Sprengstoffen Fuhrwerke verwendet, welche mit festen, dicht schließenden und feuerfester hergestellten, während des Transports unter Verschluss gehaltenen Wagenkasten versehen sind, so finden hinsichtlich der Beförderung solcher Transporte nur die Vorschriften im § 11 Abs. 4, § 12 und § 14 Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 m beträgt.

§ 17 a.

Die Landespolizeibehörden können bestimmte Wege für den Kraftwagenverkehr mit Sprengstoffen überhaupt oder bedingungsweise verbieten. Diese Verbote werden in den Regierungsamtsblättern bekanntgemacht.

Die Vorschrift im § 13 Abs. 1 gilt für die Beförderung von Sprengstoffen auf Kraftwagen nicht. Die Fahrgeschwindigkeit von Kraftwagen oder Kraftwagengzügen, welche Sprengstoffe führen, darf, soweit nicht andere Vorschriften geringere Geschwindigkeiten fordern, nicht mehr als 20 km in der Stunde betragen. Für Kraftwagen bis zu 5,5 t Gesamtgewicht, die mit Luftbremsung versehen sind, kann eine Geschwindigkeit bis 30 km Std. durch die Landespolizeibehörde zugelassen werden.

§ 18.

Gerät eine Sprengstoffsendung unterwegs in einen Zustand, daß der weitere Verland bedenklich erscheint, so hat die Ortspolizeibehörde, welcher von dem Transportführer tunlichst schleunig Anzeige zu erstatten ist, die zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung nötigen Anordnungen zu treffen, und zwar je nach den Umständen unter Zuziehung eines auf ihre Aufforderung von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen.

Ist Gefahr im Verzuge, so erfolgt die Vernichtung der Sprengstoffe durch die Polizeibehörde auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benachrichtigung desselben, wenn möglich nach der Angabe und unter Aufsicht eines Sachverständigen.

§ 19.

1. Für die Beförderung von Sprengstoffproben bis zu einem Gewicht von 0,5 kg nach Laboratorien zum Zwecke der chemischen Untersuchung finden unter der Voraussetzung, daß die Proben durch eine zuverlässige Person befördert werden, von den Vorschriften des Abschnitts II nur die Bestimmungen des § 10 Anwendung. Die Sprengstoffprobe ist, wenn sie nicht aus unverletzten Patronen besteht, in sauberes Papier so einzuwickeln, daß bei der Beförderung keine Sprengstoffteile aus dem Päckchen herauskommen können. Dieses Päckchen oder die unverletzten Patronen sind in ein kleines, dichtes Holzkästchen unter Ausfüllung der Hohlräume mit Holzwole oder einem ähnlichen elastischen Stoffe so fest zu verpacken, daß in keiner Weise in dem Kästchen eine Bewegung des Inhalts möglich ist. Das Kästchen ist gut zu verschließen.

Die Verpackungsvorschriften des § 6 finden keine Anwendung.

Öffentliche Straßenverkehrsmittel dürfen für die Beförderung dieser Sprengstoffproben nach Laboratorien nicht benutzt werden.

2. Für die Beförderung von Sprengstoffproben bis zu einem Gewicht von 10 kg von Bergwerken nach amtlichen oder amtlich anerkannten Prüfstellen (Versuchsstrecken oder ähnlichen Prüfungsanstalten) zur Prüfung finden unter der Voraussetzung, daß die Sprengstoffproben von einer zuverlässigen, von der Bergwerksverwaltung ausdrücklich damit beauftragten Person befördert werden, die Verpackungsvorschriften im § 6 und die Beförderungsvorschriften des Abschnitts II keine Anwendung. Öffentliche Straßenverkehrsmittel dürfen auch in diesem Falle für die Beförderung nicht benutzt werden. Die Proben (Patronen) sind möglichst in ihrer Ursprungsverpackung (Paket) zu belassen. Soweit es sich um angebrochene Pakete handelt, sind die Patronen zu fest gepackten Paketen zu vereinigen. Die Pakete sind in einem

widerstandsfähigen Behälter unter Ausfüllung der Zwischenräume mit Holzwohle, Papier oder einem ähnlichen elastischen Stoffe so zu verpacken, daß sie in keiner Weise in dem Behälter sich bewegen können. Der Behälter ist für den Transport sicher zu verschließen.

Sind außer den Sprengstoffproben zugleich mit diesen auch Sprengkapseln zur Prüfstelle (Versuchsstrecke) zu befördern, so darf deren Zahl nicht über 10 hinausgehen. Die Sprengkapseln sind, jede für sich, in weiches Papier einzuwickeln und sodann in eine Blech- oder Pappschachtel unter Ausfüllung aller verbleibenden Zwischenräume mit feinem Sägemehl, Papier oder ähnlichen elastischen Stoffen so fest zu verpacken, daß sie sich nicht bewegen können. Statt dessen können die Sprengkapseln auch in Holzkästchen mit Bohrungen und Schiebedeckel verpackt werden, wenn eine Sicherung gegen Verschieben in gleich zuverlässiger Weise erfolgt. Die Schachtel oder die Holzkästchen sind nach Aufbringen des Deckels (bei Schachteln unter Verschnürring) in einem besonderen Behälter in derselben Weise zu verpacken und zu tragen, wie die kleinen Sprengstoffproben (Nummer 1). Das Zusammenpacken von Sprengkapseln und Sprengmitteln in denselben Behälter ist unter allen Umständen unzulässig. — Sind nur Sprengkapseln und keine Sprengmittel zwecks Prüfung nach amtlichen oder amtlich anerkannten Versuchsstrecken zu befördern, so sind sie in ihren vorgeschriebenen Verpackungsschachteln zu belassen (bei angebrochenen Schachteln unter Ausfüllung der bei dichter, stehender Anordnung der Kapseln verbleibenden Hohlräume mit feinem Sägemehl oder weichem Papier und nach Wiederaufliegen und Verschnürring des Schachteldeckels) und einem widerstandsfähigen Behälter sicher zu verpacken.

Die Behälter mit Sprengstoffen und Sprengkapseln müssen während der Fahrt beständig unter Aufsicht der Begleitperson bleiben.

Wird für die Beförderung ein Kraftwagen (Personen- oder Lastkraftwagen) benutzt, so darf die Fahrgeschwindigkeit nicht größer als 30 km in der Stunde sein.

3. Für andere als die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Beförderungen von Sprengstoffen in Mengen von nicht mehr als 35 kg Rohgemisch finden von den Vorschriften des Abschnitts II nur die §§ 7 bis 10 Anwendung.

4. Für die Beförderung von Sprengstoffen in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eisstopfungen finden, wenn zuverlässige Begleitung vorhanden ist, Ausnahmen von den Bestimmungen im Absatz 1 ebenso wie von den Bestimmungen in § 8 Abs. 2 dritter Satz und Abs. 3, § 10, § 11 Abs. 1 bis 3, § 13 Abs. 1, § 14, § 15 und § 16 statt. Wenn

nur ein einziges Fuhrwerk verfügbar gemacht werden kann, wenn also Sprengstoffe und Sprengkapseln auf demselben Fahrzeug untergebracht werden müssen, so sind die vorchriftsmäßig gepackten vollen Schachteln mit Sprengkapseln (oder angebrochene Schachteln nach sorgfältiger Ausfüllung des bei stehender, dichter Anordnung der Sprengkapseln in den Schachteln verbleibenden Hohlräume mit feinem Sägemehl, Papier oder einem ähnlichen elastischen Stoff und nach Aufsetzen des Schachteldeckels) in ein kleines Holzkästchen unter sorgfältiger Ausfüllung der Hohlräume mit Holzwohle oder einem ähnlichen elastischen Stoffe so fest zu verpacken, daß die Schachteln in dem Kästchen in keiner Weise sich bewegen können. Das Kästchen ist fest zu verschließen (aber nicht mit Nägeln, sondern mit Schrauben oder durch sicheres Umschnürring) und während des Transportes an einem um den Hals oder über die Schultern zu legenden Riemen oder Surt zu tragen.

B. Sondervorschriften für Lastkraftwagen mit Verbrennungs-Kraftmaschinen.

a) Die Beförderung kann auf dem Kraftwagen selbst oder auf dem Anhängewagen oder auf beiden stattfinden, jedoch mit der Maßgabe, daß Schwarzpulver und schwarzpulverähnliche Sprengstoffe nur auf dem Anhänger und niemals auf dem Kraftwagen mitgeführt werden dürfen. Kraftwagenzüge mit mehreren Anhängern dürfen nur ausnahmsweise mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Landespolizeibehörde zur Sprengstoffbeförderung benutzt werden (vgl. auch § 25 Abs. 4 und 5 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 13. März 1923, RGBl. S. 173).

b) Sprengstoffe dürfen auf Kraftwagen oder deren Anhängern nur befördert werden, wenn die Wagenkästen allseitig geschlossen, dicht und widerstandsfähig aus mindestens 2 cm dicken Brettern hergestellt und außen allseitig, einschließlich Boden und Decke, mit Eisenblech dicht bekleidet sind.

Die Decken der Wagenkästen dürfen abnehmbar sein, wenn die Verbindung zwischen der Decke und den Seitenwänden eine dauernd sichere Dichtigkeit und eine zuverlässige Verriegelung gegen Abheben der Wagendecke von außen her gewährleistet.

c) Der Motor mit dem Vergaser muß sich vorn am Kraftwagen befinden, er muß von dem Führersitz durch eine eiserne oder eine hölzerne, auf der Motorseite mit starkem Eisenblech bekleidete Schutzwand (Spritzwand) getrennt sein.

d) Der Kraftstoffbehälter ist unter dem Führersitz anzuordnen. Er muß von dem Bodenblech des Führerhauses durch einen Luftrahmen getrennt sein. Der Kraftstoffbehälter umgebende Führerhaus

aus starkem Hartholz oder aus Weichholz mit einer äußeren Bekleidung von Asbestpappe und darüber Eisenblech herzustellen. Die Rückwand des Führerhauses ist aus Eisenblech herzustellen oder aus Holz und mit Eisenblech zu bekleiden und so tief wie möglich nach unten durchzuführen.

e) In der Rohrleitung zwischen dem Kraftstoffbehälter und dem Vergaser muß dicht am Behälter eine Absperrvorrichtung vorhanden sein, die zweckmäßig vom Führersitz aus schnell und leicht geschlossen werden kann. Die Füllöffnung des Behälters ist durch ein auswechselbares, feinmaschiges Drahtnetz gegen das Hineinschlagen von Flammen zu sichern.

f) Vor dem Führersitz des Kraftwagens muß ein zuverlässiger Geschwindigkeitsmesser mit einer deutlich erkennbaren Marke bei der Höchstgeschwindigkeit von 20 Kilometern in der Stunde vorhanden sein.

g) Kraftwagen und Anhänger müssen gut gefedert sein und Gummibereifung haben.

h) Der Anhänger muß mit dem Kraftwagen elastisch gekuppelt sein. Die Kupplung muß sich leicht und schnell lösen lassen.

i) Jeder Kraftwagen ist mit mindestens zwei wirksamen Handfeuerlöschern, von denen einer ein Trocken- und einer ein Nassfeuerlöscher sein muß,

und außerdem mit einer Kiste mit trockenem Sand oder dergl. in solcher Anordnung auszurüsten, daß die Löschmittel jederzeit gebrauchsfertig zur Hand sind. Die Anordnung besonderer selbsttätiger oder durch einen einfachen Handgriff leicht und schnell zu betätigender Vergaserbrandlöscher ist zweckmäßig, kann aber die vorstehend geforderten Handfeuerlöscher nicht entbehrlich machen.

Vor Antritt jeder Fahrt hat sich der Kraftwagenführer von der ordnungsmäßigen Beschaffenheit der Handfeuerlöscher zu überzeugen. Die Handfeuerlöscher müssen gegen starke Erschütterungen unempfindlich sein und auch bei starkem Frost wirksam bleiben.

k) Der Transport muß außer von dem Kraftwagenführer stets von einem zweiten, mit den Besonderheiten des Sprengstofftransportes vertrauten Manne begleitet sein, der, wenn ein Anhänger mitgeführt wird, auf diesem seinen Sitz haben muß. Bei stillhaltendem Wagen muß der Führer oder der Begleitmann zur Bewachung zurückbleiben.

C. Sondervorschriften für elektrisch angetriebene Kraftwagen.

Für elektrisch angetriebene Kraftwagen gelten nur die unter f, g, h und k aufgeführten Bestimmungen des vorstehenden Abschnitts B.

Polizeiverordnung

betreffend

Sicherung von Fahrzeugen gegen Wasserstandsschwankungen

Auf Grund der §§ 138 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195), des § 348 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsammlung Seite 53) und des Artikels III der Verordnung über die Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I Seite 44) wird mit Zustimmung des Provinzialrats der Provinz Niederschlesien für das Gebiet der mir als Chef der Oderstrombauverwaltung unterstellten Wasserstraßen folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Die Schiffer haben ihre Fahrzeuge beim Anlegen zu sichern, daß diese den etwaigen Wasserstandsschwankungen zu folgen vermögen.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafen bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Breslau, 19. September 1926.

**Der Oberpräsident,
Chef der Oderstrombauverwaltung.**

Zimmer.

(O. P. II. III a. 3868. T. 11. 4/V. 1.)

tarkem Hartholz oder aus Weichholz mit einer Bekleidung von Asbestpappe und darüber ein Blech herzustellen. Die Rückwand des Führers ist aus Eisenblech herzustellen oder aus Holz mit Eisenblech zu bekleiden und so tief wie möglich unten durchzuführen.

e) In der Rohrleitung zwischen dem Kraftwagenbehälter und dem Vergaser muß dicht am Behälter eine Absperrvorrichtung vorhanden sein, die bequem vom Führersitz aus schnell und leicht geöffnet werden kann. Die Füllöffnung des Behälters ist durch ein auswechselbares, feinstmaschiges Sieb gegen das Hineinschlagen von Flammen geschützt.

f) Vor dem Führersitz des Kraftwagens muß ein zuverlässiger Geschwindigkeitsmesser mit einer leicht erkennbaren Marke bei der Höchstgeschwindigkeit von 20 Kilometern in der Stunde vorhanden sein.

g) Kraftwagen und Anhänger müssen gut gerollt sein und Summiübereifung haben.

h) Der Anhänger muß mit dem Kraftwagen fest gekuppelt sein. Die Kupplung muß sich leicht und schnell lösen lassen.

i) Jeder Kraftwagen ist mit mindestens zwei verschiedenen Handfeuerlöschern, von denen einer ein Röhren- und einer ein Raschfeuerlöscher sein muß,

und außerdem mit einer Kiste mit trockenem Sand oder dergl. in solcher Anordnung auszurüsten, daß die Löschmittel jederzeit gebrauchsfertig zur Hand sind. Die Anordnung besonderer selbsttätiger oder durch einen einfachen Handgriff leicht und schnell zu betätigender Vergaserbrandlöcher ist zweckmäßig, kann aber die vorstehend geforderten Handfeuerlöcher nicht entbehrlich machen.

Vor Antritt jeder Fahrt hat sich der Kraftwagenführer von der ordnungsmäßigen Beschaffenheit der Handfeuerlöcher zu überzeugen. Die Handfeuerlöcher müssen gegen starke Erschütterungen unempfindlich sein und auch bei starkem Frost wirksam bleiben.

k) Der Transport muß außer von dem Kraftwagenführer stets von einem zweiten, mit den Besonderheiten des Sprengstofftransportes vertrauten Manne begleitet sein, der, wenn ein Anhänger mitgeführt wird, auf diesem seinen Sitz haben muß. Bei stillhaltendem Wagen muß der Führer oder der Begleitmann zur Bewachung zurückbleiben.

C. Sondervorschriften für elektrisch angetriebene Kraftwagen.

Für elektrisch angetriebene Kraftwagen gelten nur die unter f, g, h und k aufgeführten Bestimmungen des vorstehenden Abschnitts B.

Polizeiverordnung

betreffend

Sicherung von Fahrzeugen gegen Wasserstandsschwankungen.

Auf Grund der §§ 138 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195), des § 348 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsammlung Seite 53) und des Artikels III der Verordnung über die Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I Seite 44) wird mit Zustimmung des Provinzialrats der Provinz Niederschlesien für das Gebiet der mir als Chef der Oderstrombauverwaltung unterstellten Wasserstraßen folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Die Schiffer haben ihre Fahrzeuge beim Anlegen zu sichern, daß diese den etwaigen Wasserstandsschwankungen zu folgen vermögen.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafen bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Breslau, 19. September 1926.

**Der Oberpräsident,
Chef der Oderstrombauverwaltung.**

Zimmer.

(O. P. II. III a. 3868. T. 11. 4/V. 1.)

Polizeiverordnung

über die

Schiffahrt mit Motorfahrzeugen, die Zusammensetzung der Schleppzüge, die Fahrgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen (Schlepper u. Lastfahrzeuge), die Ausrüstung der Fahrzeuge mit Beibooten und die Lage der Ruder, Stäaken, Unter usw. bei Fahrt durch Schleusen.

Auf Grund der §§ 137 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 195), des § 348 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsammlung S. 53) und des Art. III der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (R.-G.-Bl. I S. 44) erlasse ich unter Zustimmung des Provinzialrats der Provinz Niederschlesien für die Oder von der tschechoslowakischen Grenze bis Rippertwiese folgende Polizeiverordnung.

§ 1.

Schiffahrt mit Motorfahrzeugen.

Die Bestimmungen über die Dampfschiffe in der Polizeiverordnung über die Schiffahrt und Flößerei auf der Oder von der österreichischen Grenze bis Rippertwiese vom 15. Mai 1906 sind sinngemäß auf alle Motorfahrzeuge anzuwenden.

§ 2.

Zusammensetzung der Schleppzüge.

1. Zu Tal fahrende Schleppzüge dürfen außer aus dem Schleppdampfer nur bestehen:

- a) oberhalb der Gröschel- und Rosenthaler Schleuse aus höchstens 3 beladenen oder leeren Rähnen bei einem Wasserstande bis + 2,50 m am Pegel zu Ratibor. Bei höheren Wasserständen sind nur 2 Anhänge zulässig,
- b) innerhalb der Salzung Rähnen aus soviel Anhängen, wie in der jeweiligen Bekanntmachung des Wasserbauamts zugelassen sind,
- c) von Rähnen bis Fürstenberg bei einer Fahrwassertiefe von über 2 m aus 3 beladenen oder leeren Rähnen, bei geringerer Fahrwassertiefe aus 2 beladenen oder leeren Rähnen, bei einer Fahrwassertiefe unter 1,20 m aus nur 1 beladenen oder leeren Rahn.

Auf der Strecke Coselhafen—Fürstenberg dürfen

die Fahrzeuge nur hintereinander gekuppelt geschleppt werden,

- d) von Fürstenberg bis Hohenstaathen bei einer Fahrwassertiefe von über 2 m aus 3 beladenen oder 7 leeren Rähnen, bei geringerer Fahrwassertiefe aus 2 beladenen oder 7 leeren Rähnen. Jedoch darf von Küstrin ab in jedem der beiden Fälle an die beladenen oder an die unbeladenen Rähne noch ein weiterer Rahn angehängt werden.

Die Gesamtlänge des Anhangs darf nicht mehr als 5 Schiffslängen und die Breite nicht mehr als 16 m betragen,

- e) unterhalb Hohenstaathen aus 6 beladenen oder 11 leeren oder 3 beladenen und 3 leeren Rähnen.

Die Gesamtlänge des Anhangs darf nicht mehr als 6 Schiffslängen und die Breite nicht mehr als 16 m betragen.

2. Zu Berg fahrende Schleppzüge dürfen höchstens soviel Schleppfahrzeuge im Anhang haben, daß

- a) auf der freien Oder unterhalb Rähnen die Gesamtlänge des Anhangs höchstens 8 Schiffslängen beträgt; jedoch darf von Fürstenberg an einem Ladungszuge 1 Ablichter als neunter Rahn mitgegeben werden, wenn am Tage der Abfahrt von Fürstenberg oder am Tage vorher am Pegel in Dyhernfurth der Wasserstand 2 m oder weniger betragen hat,
- b) auf der oberen Stromstrecke von Rähnen bis Coselhafen das Durchschleusen des Zuges einschließlich Schlepper in Bartheln nur 2 Schleisungen in Anspruch nimmt.

Bei Leerzügen darf die Breite der nebeneinander gekuppelten Lastfahrzeuge zusammen nicht mehr als 15 m und die Länge des ganzen Schleppzuges nicht mehr als 460 m (Summe der Schiffslängen ohne Steuer und Kuppelung) betragen. Das Kuppeln eines Schiffes längs der Schleppdampfers ist verboten.

3. Der Dampfer und die übrigen Fahrzeuge des Schleppzuges müssen so verbunden sein, daß die Entfernung des ersten geschleppten Fahrzeuges von dem Schleppdampfer, wenn keins der Fahrzeuge beladen ist, mindestens 10 m, andernfalls aber mindestens 50 m beträgt.

Die Entfernung der geschleppten Fahrzeuge von einander muß, sofern die nachfolgenden leer sind, mindestens 5 m, andernfalls mindestens 50 m betragen.

4. Petroleumtankschiffe müssen in Schleppzügen dem Dampfer unmittelbar folgen, damit bei Feuergefahr alle übrigen Schiffe rasch abgeworfen werden können und das Petroleumtankschiff allein jenseit geschleppt werden kann.

5. Auf sonstige Schiffsfahrzeuge finden die vorstehenden Bestimmungen, soweit sie sich auf Kraft- und Lastschiffe beziehen, sinngemäße Anwendung.

§ 2.

Fahrtgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen (Schlepper und Lastfahrzeuge).

Die Fahrtgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen (Schlepper und Lastfahrzeuge) mit oder ohne Anhang (siehe auch § 39 der Polizeiverordnung über die Schifffahrt und Flößerei auf der Oder vom 15. Mai 1906) darf betragen:

1. auf der oberen Oder bis einschließlich Zianstine Mantern auf den Flußreden bis zu 12 km in der Stunde, bei gelegtem Wehr bis zu 20 km in der Stunde,
2. auf den Kanälen der oberen Oder bis zu 8 km in der Stunde,
3. auf der Oder unterhalb Mantern bis zu 15 km in der Stunde, bei einem Wasserstande mindestens in Höhe der Wehrschwelle und darüber hinaus bis zu 20 km in der Stunde.

Die Vergeschleppzüge für die Strecke unterhalb Breslau sind so zusammenzusetzen, daß ihre Fahrtgeschwindigkeit bei Mittelschiff nicht unter 3 km stündl. ausgenommen auf denjenigen Strecken, die nur langsam durchfahren werden dürfen.

Breslau, 4. 10. 1926.

Der Oberpräsident,
Chef der Oderstrombauverwaltung.
Zimmer.

§ 4.

Ausrüstung der Fahrzeuge mit Beibootten.

Bei jedem der Frachtbeförderung dienenden Schiffe sowie bei allen Kraftfahrzeugen (Dampfer, Motorfahrzeuge usw.) muß sich während der Fahrt wenigstens ein dauerhaft gebautes und gut unterhaltenes Boot befinden, das stets unbeladen bleiben muß und sofort zum Gebrauch klar gemacht werden kann. Es muß so groß sein, daß die gesamte Besatzung, mindestens aber 4 Personen, darin Platz finden. Das Boot ist bei Kraftfahrzeugen in drehbaren Davids derart aufzuhängen, daß es während der Fahrt über Deck hängt und im Bedarfsfalle leicht zu Wasser gelassen werden kann. Bei kleineren Kraftfahrzeugen, bei denen ein Aufhängen über Deck nicht angängig ist, darf das Boot auch auf Deck abgesetzt werden. Lastfahrzeuge können das Boot im Anhang führen.

Kleinere Fahrzeuge bis zu 30 m Länge sind von der Mitführung eines Beibootes befreit.

Die Ausrüstung der Kraftfahrzeuge mit Beibootten muß bis zum 1. Januar 1927 durchgeführt sein.

Die Bestimmungen in der Polizeiverordnung betreffend die Personenschifffahrt auf den der Oderstrombauverwaltung unterstellten Wasserstraßen vom 21. März 1926 bleiben durch obige Bestimmungen unberührt.

§ 5.

Lage der Ruder, Staken, Anker usw. bei Fahrt durch Schleusen.

Vor dem Eintritt in die Schleusen sind Fahrzeuge und Flöße von allen überhängenden oder überstehenden Gegenständen, als Rudern, Staken, Zangen und dergleichen zu befreien, auch müssen die Gierbreiter (Schwerver) eingenommen werden. Anker dürfen insoweit überhängen, als sie nicht über die größte Breite des Fahrzeuges hinausragen.

§ 6.

Der § 5 Ziffer 3, § 15 und § 29 Ziffer 8 der Polizeiverordnung über die Schifffahrt und Flößerei auf der Oder vom 15. Mai 1906 treten hiermit außer Kraft.

§ 7.

Diese Polizeiverordnung tritt am 15. November 1926 in Kraft.

Sachregister

zum Amtsblatt der Regierung zu Oppeln für das Jahr 1926.

S. = Seite der Bekanntmachung, Sa. = Sonderausgabe, Sb. = Sonderbeilage.

A.

- Abgabentarif, siehe Tarif.
- Ablieferung staatlicher Gelder S. 37.
- Amtsblatt, Sachregister 1925 S. 1, Bezugspreis S. 193, Berichtigung S. 70.
- Anordnungen, vließchenpolizeiliche, Ein- und Durchfuhr von Einhufern S. 17, 52, 94, 321, zum Schutze gegen die ansteckende Blutarmlut der Einhufer S. 377, Einfuhr von Pferden aus Oesterreich und 8 anderen Staaten S. 19, Ergänzung betr. Geflügeleinfuhr S. 51, 165 und 321, Kennzeichnung des von Schlachtviehmärkten usw. abgetriebenen Schlachtviehes S. 80, 145, Ergänzung betr. Maßregeln gegen die Rinderpest S. 81, 267, Ergänzung betr. Schwarzviehkontrolle im Grenzverkehrsbereich S. 268.
- Ausweisung zur Ausführung des Feld- und Forstpolizeigesetzes S. 26. Beil. zu Stück 25.
- Apotheken, Errichtung in Ratibor, Oberglogau, Malschwitz und Oppeln S. 277, Reize S. 317.
- Art der Verkündigungsartpolizeilicher Vorschriften S. 299.
- Aufhebung des § 2 der Anordnung betr. Zulassung einer erweiterten Geschäftszeit S. 117.
- Auflösung und Umbenennungen von Strafanstalten und Gefängnissen S. 302.
- Ausführung von Vorarbeiten S. 164, 202, 229, 253.
- Ausführungsbestimmungen, zum Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen S. 381.
- Ausländer, Aufhebung der Weisepflicht und das Weisewesen pp. S. 295.
- Ausländisches Fleisch, Untersuchung durch die Zollämter Bahnhof Beuthen OS. u. Gleiwitz S. 230.
- Auslegung des Entwurfs für die Einbeziehung von Planta S. 317.
- Ausnahme von der Vorschrift des Gesetzes betr. den Verkehr mit Butter usw. und deren Ersatzmitteln S. 343.
- Auswanderungsagent, Zulassung S. 165, 356.
- Azetylenentwickler, Verlängerung der Uebergangsfrist S. 5.

B.

- Bäckerleien u. Konditoreien, Nachtragszeit S. 98.
- Baupolizei, Bestimmungen über die Ausführung von Bauwerken aus Eisenbeton, ebenso Steinböden usw. Sonderbeilage Stück 4, Genehmigung zur Auslieferung von Bauten und baulichen Veränderungen außerhalb geschlossener Ortschaften S. 93.
- Beisitzer des Verwaltungsausschusses des Oberogl. Landesamtes für Arbeitsvermittlung S. 61.
- Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr S. 93, 126, 153, 164, 279, 284, 300, 319, 384.
- Belohnungen für Ermittlung, von Brandstiftern S. 55, 264, von Räubern S. 15, 165, 170, 195, 280, von Mördern S. 187, von entwichenen Gefangenen S. 356, von Einbrechern S. 55, von Raubmördern S. 294.
- Berggewerbegericht Beuthen OS., Ernennung zum stellvertretenden Vorsitzenden S. 168, Stellvertreter bei den Kammern Nord und Süd Gleiwitz S. 329.
- Bergpolizeiverordnung über die Befugnis zur Häuerarbeit und Schieferarbeit für die Steinkohlenbergwerke S. 26. Beil. zu Stück 45.
- Beschäftigung von Gehilfen usw. an Sonn- und Festtagen im Milchhandel in Gleiwitz u. Beuthen OS. S. 276.
- Bestellung zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft S. 71, von Bahnpolizeibeamten S. 102.
- Bauzinsausfluß, Ferienzeit S. 235.
- Blütenkästchen, Schutz bei Welken und Haselsträuchern S. 89.
- Buchmacher, Erteilung der Konzession und Genehmigung zum Abschluß oder Vermittlung von Wettten S. 2.

D.

Durchschnittsmarktpreise siehe Marktpreise.

E.

Errichtung eines Familienstammbuchlagers in Ratibor S. 94.

Elschiffer, Prüfungstermine Sond. Beil. Stüd 7, Sond. Beil. Stüd 26, Staatskommissar für Prüfungsausschüsse S. 337, Errichtung einer Prüfungskommission S. 72.

Enteignung der Fürstenvermögen, Ernennung des Abtinnungsleiters Ca. zu Stüd 9, Eb. zu Stüd 22.

Enteignung von Grundeigentum, in Laskow's S. 82, Ratibor S. 82, 241, Neisse S. 89, Gleiwitz S. 119, 261, 314, Weiskopf, Nikoline und Golschow's S. 119, 214, Klein Töbern S. 130, 292, Bischofswalde S. 156, Rudnit S. 156, Saleche S. 183, Sozmita S. 189, Kofberg S. 212, 334, Colonnowka und Gr. Stanis S. 251, Jütz u. Schönow's S. 261, Heidan S. 261, 293, Guttentag S. 264, Dammratich S. 264, 293, Oppeln S. 270, 286, Konstadt Glogitz S. 286, Schminich S. 293, Pluder S. 296, Gr. Strehitz S. 352, 357, Schönwalde S. 371.

Enteignungsrecht, an die Hohenpöcker Zuckerfabrik A. G. in Oberglogau S. 229, an die Stadtgemeinde Oppeln S. 243.

Ernennung zum Katasterdirektor in Oppeln S. 95, zum Donsieur S. 42.

Errichtung eines Aufbruchhammers S. 91, eines Hackerei- u. Mischereianbaus der Oberschl. Zellstoffwerke in Krappitz S. 166 einer Benzolgewinnungsanlage S. 297.

F.

Fischererechtsache, Erlöschen und Stellung von Anträgen auf Verleihung S. 14, Neßer Fischermittel S. 313, Preuß. Domänenfiskus S. 328, 332, 333.

Forstinspektionen staatliche, Neueinteilung S. 195.

Freie Stadtförsterei Ratibor S. 329.

G.

Gebührenordnung, für Hebammen Eb. zu Stüd 32, für Fleischschau S. 73, 300.

Gerichtsärzte beim Oberverwaltungsamt Oppeln S. 252, 352.

Gewerbepolizeiliche Genehmigung, Schlonks S. 30.

H.

Handwerkskammer- und Gesellenausschuss, gewählte Mitglieder S. 214.

Häute, Durchschnittspreise S. 17, 49, 86, 125, 151, 202, 239, 263, 287, 311, 343, 375.

Hausknechtprüfungen, in Ratibor S. 42, 120, 209, 258, 297, 373, Neisse S. 120, 209, 297, 373, stellvertretendes Mitglied der Landwirtschaftskammer beim Prüfungsausschuss S. 12, Prüfungsausschuss S. 254.

J.

Jahresarbeitsverdienst, durchschnittl., der land- und forstwirtschaftl. Arbeiter S. 64, der Forstarbeiter in dem preuß. Staatsforsten S. 252.

K.

Kehrbezirke, Landkreis Bentzen DS. S. 103, Oppeln S. 110, Ratibor S. 308, Stadtkreis Barchen DS. S. 105, Oppeln S. 109, Ratibor S. 103, 308, Gleiwitz S. 107, 307, Kreis Falkenberg DS. S. 108, Guttentag S. 108, Hindenburg S. 104, Neustadt S. 108, Rosenbergs DS. S. 111.

Kleinbahnen, nebenbahnähnliche mit Maschinenbetrieb, 4. Nachtrag zu den Bau- und Betriebsvorschriften S. 375.

Kollektion, Einreichung von Genehmigungsanträgen S. 281.

Kommunaler Stroverband Schöten, Beitritt der Gemeinden Biskupitz und Beiskreischem S. 7, Ausdehnung der ober-schlesischen Stadt- und Landgemeinden S. 342.

Konsul, Kgl. Ägyptischer Berlin S. 12, Sinesischer in Breslau S. 26, von Bolivien in Hamburg S. 26, Kgl. Italienischer in Breslau S. 42, der vereinigten Staaten von Amerika in Breslau S. 282, 320, Kgl. Großbritannischer in Berlin S. 300, von Panama in Breslau S. 323, Brasilianischer in Hamburg S. 331, Chilenischer in Berlin S. 331, Französischer in Berlin S. 350.

Konsulate, Aufhebung des französischen in Breslau S. 89.

Kraftfahrzeuge, Abgabe von Betriebsstoffen S. 185, Sachverständiger zur Prüfung S. 26, 311, Versteigerung S. 67, 72, siehe auch Polizeiverordnung.

Kraftwagenführer denen der Führerschein oder die Zulassungsbescheinigung abhanden gekommen ist, Weiner S. 7, Gebr. Frankel, Leipzig, Heil- und Pflegeanstalt Brantz S. 12, Ja. Nara und Gieseler S. 21, Brauereiverwaltung Schloss Lößt S. 29, Ja. Schuppelbus und Abend, Kapita, Oberschl. Eisenbahn-Verkehrs-Aktiengesellschaft Gleiwitz S. 42, Hannusfel, Witte S. 54, Kier, Wolny S. 64, A. A. Buda S. 81, Schmidt

S. 89, Bogdoff S. 95, Sandbahn-Gesellschaft
 Petzkreischa S. 102, Osswald, Grabowski S.
 118, Bolling, Thomas, Masur S. 126, Julius-
 burger, Vereinigte Holzindustrie — Kallale in
 Porzigwerk S. 145, Kurz S. 146, Roganzerowski,
 Pom. Bezug- u. Abfahrts-Gesellschaft Gr. Strehlig,
 Dr. Szallies S. 154, Gottwald S. 165,
 Stripel, Sowade S. 166, Sobel, Maltzowski
 S. 171, Wohl, Aist S. 174, Fleischer, Kurz,
 Zwan S. 181, Kolsch S. 182, Antpel S. 186,
 Strypel S. 195, Schneider S. 215, Ja. S. A.
 Gulbschiner S. 224, Krautwisch, Händler,
 Piontek, Seibel S. 230, Preuß. Bergwerks- u.
 Hütten-A.G. in Malapane S. 249, Wilkowsky,
 Hamrauke S. 255, Rdo. der Schutzpolizei Reisse,
 Lpinski, Boeck S. 260, Scholz, Grubler,
 Rajonczel S. 263, Schlesinger S. 264, Kowol,
 Sajon, Baginski, Meißner S. 269, Schubert
 S. 270, Emptek, von Jungsheim S. 280,
 Skopek S. 282, Michalek S. 283, Nowomiejski
 S. 287, Thorz S. 295, Beyer, Schymoll, von
 Armin S. 296, Markas, Albig S. 300, von
 Zielmann, Schega, Sebel, Siemens-Schudert
 Werke, Edelmann S. 312, Koloff u. Schwarzer
 S. 313, Schneider S. 323, Jirley, Krawowsky
 S. 331, Wessel S. 332, Nowomiejski S. 337,
 Balder, Dziuba, Eichrig, Dr. Dumont S. 345,
 Christ S. 350, Osswald, Ruch, Bist, Mierzwa,
 Gebr. Henkel, Schutzpolizei Ratibor S. 354,
 Wiensfort S. 378, Oberstl. Lustwacht A. G.,
 Greifsel, Ja. Langner u. Zawadzki S. 379,
 Güttler S. 384.

Kunststrafen, Anerkennung, im Kreise Leobichütz S.
 244, Neustadt O.S. S. 353, Rallenberg S. 353,
 Reisse S. 361, auf welche die dem Chauffeegeld-
 tarife v. 29. 2. 1740 angehängten Bestimmungen
 anzuwenden sind im Landkreise Oppeln S. 2.

Kuratie, Errichtung Stollarzowitsch S. 239, Sorowski
 S. 321, Sandowitsch S. 363.

E.

Landesjugendamt, Ausübung des Vorschlagsrechts
 für die Entsendung von Vertretern S. 56.

Landeskultur-Mentorbriefe, Aufwertung S. 166, 271.

Landesversicherungsanstalt Schlesien, Ueberwachungs-
 vorschristen S. 322.

Landjäger-Sekretärstelle, freie, Berlin, S. 7.

Landwirtschaftskammer, Nachwahl im Kreise Groß-
 Strehlig S. 6, 7, 11, 41, 72, Vollversammlung
 S. 368, Wahlen in Oberschlesien S. 273, In-
 krafttreten der Verordnung über die Errichtung
 in Oberschlesien S. 273.

Schließungshaltung, Regelung im Barbier-, Friseur-
 und Perückenmacher-Gewerbe S. 213, im Fleischer-
 und Wurstmacher-Gewerbe S. 214.

Lichtspieltheater, Vorschriften über die Anlage und
 Einrichtung usw., Eb. Stück 7 S. 114.

Löhne für Hausarbeiter der Garbinnen und Spitzen-
 industrie S. 25.

Lotterien, des Rath. Kaufmännischen Vereins in
 Guskirchen S. 2, Spielverbot für Diebstahl
 S. 7, zugunsten der Kinderfürsorge Oskar Helene-
 Helm und Auguste Viktoria-Haus S. 11, für
 das Grenz- und Auslandsdeutschum und zugunsten
 des Reichsdeutschen Blindenvereins usw. S. 26,
 Pferde- und Wertlotterie in Brandenburg S. 50,
 des Allgemeinen deutschen Jagdschützenvereins
 S. 81, der Stadt Köln S. 136, der Pensionsanstalt
 der Genossenschaft deutscher Bühnennachbörger in
 Berlin, der Badeverwaltung des Nordseebades
 Wangerooge S. 137, des Westf. Reitervereins
 in Riesenburg S. 154, Große Kölner Dombau
 S. 171, des Rhein-Museum in Coblenz, für das
 Grenz- und Auslandsdeutschum S. 173, Rote
 Kreuz S. 186, des Reichsverbandes der Kriegs-
 patenschaften S. 187, der deutschen Jugendher-
 bergen für Schlesien S. 209, des Visiter Renn-
 vereins S. 215, des Vereins für Pferderennen
 usw. und des Visiter Rennvereins S. 253, der
 Part., Spiel- und Sportstiftung in Berlin S. 260,
 des deutschen Auslandsinstituts in Stuttgart S.
 270, Große Kölner Dombau- und Rote Kreuz-
 Geldlotterie S. 287, des Pflege- und Erholungs-
 heims in Schöneiche S. 288, zu Gunsten des
 Wangerooger Westturms S. 299, zu Gunsten
 der Berliner Turn- und Sportwoche und für den
 Ausbau der Rettungstationen S. 311, zu Gunsten
 des Reichsverbandes für Kriegspatenschaften in
 Berlin S. 323, Hessische Dombau S. 332, des
 Hauptauschusses für Arbeiterwohlfahrt S. 361,
 zu Gunsten der Marienburg usw., des Natur-
 schutzparkes usw., der Nationalstiftung für Hinter-
 bliebene der im Kriege Gefallenen usw. S. 379.

M.

Märkte, Kram- und Vieh- in Groß Neukirch S. 37,
 in Ujest S. 350, Auftriebsverbot für Klauenvieh
 in Oppeln S. 136, Aufhebung des Viehmarktes
 in Grottau S. 117.

Marktscheider, Konz., Verlegung des Wohnsitzes S. 64.

Marktscheine, trigonometrische, S. 81.

Martin-Durchschnitts-Marktpreise 1925 S. 4.

Medizinalpraktikanten, zur Annahme ermächtigte
 Krankenhäuser und Institute S. 174.

Meisterprüfungskommission für das Welschnäherhand-
 werk S. 225.

N.

Nachforschungen, siehe Belohnungen.

Neustadt-Gogoliner Eisenbahngesellschaft, kommunal-abgabepflichtiger Reinertrag 1925 S. 357.

P.

Pfarrei, Umpfarung Friedrichsthal S. 3, Errichtung der Kapellengemeinde Schwertsheide S. 102, Schmolitz S. 171, der Tochterkirchengemeinde Schöffschütz S. 118, der Pfarrgemeinde Rogau S. 137, freie Stelle in Brinnitz S. 126, Roselwitz S. 296, Cosel S. 350, Versicherung in Brinnitz S. 264, Roselwitz S. 369, Umpfarung Biskupitz S. 306, Zaborze S. 313, Proslawitz S. 338.

Personenführung in Pzgow S. 349.

Pferdelegitimationsatteste, Befugnis zur Ausstellung in Klein Kauden S. 80, in Benkowitz S. 134, in Zabelkau S. 205, in Bojanow S. 275.

Pferdezucht, Rasseneinteilungsplan S. 357.

Photographengewerbe, Sonntagsarbeit S. 154.

Polizeiverordnung, Regelung der Polizeihunde S. 1, 245, Bekämpfung des Bisambiers S. 19, Ergänzung über den Handel mit Giften S. 50, Mineralölverkehrsordnung S. 31, Eb. zu Stk. 8, Aenderung der Schifffahrt und Fischerei auf der Oder S. 86, Bau von Anlagen zur Unterbringung von Kraftfahrzeugen Eb. zu Stk. 13 und S. 246, Durchführung der Kantenverweisung S. 101, Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern usw. Eb. zu Stk. 7 S. 114, Personenschiffahrt auf den der Oberstrombauverwaltung unterstellten Wasserstraßen Eb. zu Stk. 16, Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf der Meißelbrücke bei Dittmann S. 133, ebenso in Schurgast S. 163, 362, Abänderung betr. Verkehr mit Milch S. 170, Nachtrag über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen S. 193, Verkehr mit Fleischwaren Eb. zu Stk. 29, Abänderung betr. die Aenderung von Ziegenböden S. 240, Regelung des Feuerlöschwesens S. 244, 259, Abänderung über den Verkehr mit Sprengstoffen S. 295, Eb. zu Stk. 39, Aufhebung betr. Meldepflicht der Ausländer und das Meldewesen pp. S. 295, Verwendung unschmerzhafter Sicherungen an elektrischen Licht- und Kraftstromanlagen S. 303, Schutz des Gelmarders S. 323, über die Schifffahrt mit Motorfahrzeugen usw. Eb. zu Stk. 46, Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf der Kunststraßenbrücke bei Schachowitz S. 344, Sicherung von Fahrzeugen gegen Wasserstandschwankungen Eb. zu Stk. 47, Einrichtung und den Betrieb von Bierdruck-

apparaten S. 349, Bekämpfung des Kartoffelkäfers S. 367.

Preussisches Staatshandbuch für 1926 S. 70.

Provinzialantrag, Mandatsniederlegung S. 42, 242, 296.

Provinzialverband Oberschlesien, Satzung betr. die besonderen dienstlichen Verhältnisse der Beamten Eb. Stk. 30.

Provinzialverwaltung, Publikationsorgan „Die Provinz Oberschlesien“ S. 380.

Prüfungen, Nachprüfungen für Lehrer pp. in Religion S. 201, für Gesanglehrer, Organisten u. Chordirigenten S. 271.

Prüfungskommission für die pharmazeutische Vorprüfung, stellvertretendes Mitglied S. 20.

R.

Regierungsamtsblatt, siehe Amtsblatt.

Reisekosten der Prüflinge bei den Kantentassen Beamtenprüfungen.

Richtlinien über das beschleunigte Tuberkuloseheilungsverfahren beim Rindvieh S. 151.

Rinderpest, siehe Anordnung.

S.

Sasigutenerkennung S. 83, 121.

Sammlung von Geldspenden durch Vorträge S. 221, von Geld- und Sachspenden des Reichverbandes für Waisenfürsorge S. 361.

Satzung, für den Erbkundenverband Proslawitz S. 196, für den Begebauverband Kiefernstädter-Smolitz S. 371.

Schifffahrt, Durchgang zwischen Ostpreußen u. dem übrigen Reich S. 123 siehe auch Polizeiverordnung.

Schlesische Feuerzettel, Jahresrechnung 1925 S. 226, Nachtrag zur Satzung betr. Hagelversicherung S. 241, Aenderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Feuer- u. Einbruchdiebstahlversicherung S. 334.

Schlesische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, III Nachtrag zur Satzung S. 338, Genossenschaftsversammlung S. 360.

Schongelt, für Rische S. 95, 300, für Rebhühner S. 112, für Rebhühner, Wachtele und Schottische Moorhühner S. 235, 328, für Drosseln S. 235, für Vitz-, Hasel- und Hasenentwähne S. 235, Hennen S. 235, 367, für Rehtäler S. 296, 384, für Rehtigen S. 328.

Sonderlehrgänge an der Lehranstalt für Obst- und Gartenbau in Proslau S. 59, 157.

Staatsrat, gewählte Mitglieder S. 29.
 Steuerausführung der Gemischten Kommission für
 Oberschlesien S. 335, 341, 348, 366.
 Steuerklärung für die Gewerbesteuer S. 97.
 Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb, 5. Nachtrag
 zu den Bau- und Betriebsvorschriften S. 376.
 Straßensperrung in Krappitz S. 124.

I.

Tarif, für die Schifffahrt und Höhereladungen,
 Aufhebung für den Mühlgraben in Oppeln S. 6,
 Ausnahmetarif „Z“ S. 47, IV. Nachtrag S.
 48, Verlängerung der Geltungsdauer des Rot-
 tarifs für die Reichswasserstraßen S. 113, 221,
 303, Menderung für die Hafenanlagen in Oppeln
 S. 113, Ausnahmetarif „G“ S. 151, Aus-
 nahmetarif „E“ S. 193, Ausnahmetarif „J“
 S. 201

Tollwut, Viehsuchenpolizeiliche Anordnung in den
 Kreisen Bentzen DS. S. 41, 115, 134, 255,
 304, 379, Cosel S. 6, 27, 136, 141, 222,
 290, 304, 350, Jallenberg DS. S. 95, 222,
 232, 288, 304, 379, Gleiwitz S. 41, 115,
 255, 304, 379, Grottau S. 175, 232, 255,
 304, Hindenburg S. 41, 134, 255, 304, 379,
 Kreuzburg S. 6, 203, 284, 350, Leobschütz
 S. 143, 222, 255, 290, 350, Guttentag S. 62,
 186, 249, 304, Reisse S. 175, 232, 255, 260,
 304, Rastatt DS. S. 27, 126, 141, 175,
 232, 255, 288, 304, 379, Oppeln S. 12, 27,
 62, 203, 288, 379, Ratibor S. 127, 222,
 255, 290, 304, 350, Rosenberg DS. S. 6, 12,
 136, 203, 249, 284, 304, 350, Gr. Strehlitz
 S. 6, 27, 38, 62, 136, 14, 186, 230, 257,
 288, 304, 379.

Treuhand für Wahrnehmung der Rechte der
 Gläubiger von Markantiken der Kirchengemeinden
 pp. S. 337.

II.

Umbenennung, Landgemeinde Poln. Neuborf in
 Neuborf S. 54, Landgemeinde und Gutsbezirk
 Brzeg in Birken S. 253, Landgemeinde Poln.
 Probnitz in Probnitz S. 260.

Umgemeindungen und Eingemeindungen im Kreise
 Bentzen DS. S. 310, Jallenberg DS.
 S. 67, 68, 159, 192, Gleiwitz S. 30,
 57, 58, 80, 112, 138, 148, 159, 168,
 184, 199, 266, 357, 358, Grottau S. 64,
 150, 341, Hindenburg DS. S. 111, 121, 294,
 Kreuzburg DS. S. 9, 167, 180, 210, Leob-
 schütz S. 35, 57, 251, 347, Guttentag S. 31,
 44, 91, 122, 172, 179, Reisse S. 81, 195,

251, 308, 329, Neustadt DS. S. 8, 43, 44,
 45, 59, 100, 122, 123, 131, 139, 190, 199,
 228, 236, Oppeln S. 21, 22, 23, 34, 83, 149,
 220, 262, Ratibor S. 178, 330, Rosenberg
 S. 16, 33, 68, 99, 212, 262, 265, 266, 302,
 365, Gr. Strehlitz S. 90, 147, 180, 192,
 210, 228, 235, 271, 310, 312, 315, 336, 358,
 Vereinigung der Gutsbezirke Wärendorf I und II
 Kr. Kreuzburg DS. S. 362, Reiskreis Tarno-
 witz S. 309, Reiskreis Rybnik S. 82.

Ungültigkeit von Prüfungszeugnissen S. 187, 195,
 eines Ausweisesilbes S. 195, eines Lichtbild-
 ausweises S. 262.

Unterstützung von Baumbeständen und Grün-
 flächen in Reisse S. 130, Oppeln S. 146, im
 Kreise Bentzen DS. S. 258.

III.

Veränderung in den Amtsgerichtsbezirken Carlsruhe
 DS., Kreuzburg und Konstant S. 301.

Verbot, Karneval S. 19, Versammlung Sa. zu
 Std. 34.

Verbindung der Strafanstalt Bentzen DS. S. 294.
 Verleihungsurkunde für das Sieinfelsbergwerk
 Porwert Garbel S. 66, 100.

Verordnung, Ergänzung über Preisverzeichnisse für
 Frischfleisch S. 62, Bestrafung der Schulver-
 säumnisse S. 24, 183.

Versorgungsämter, Nachtrag zum Verzeichnis über
 vorbehaltene Stellen S. 256.

Vertrauensmänner für kultur- und naturgeschichtliche
 Bodenkulturtümer S. 12.

Verwaltung der Bankasse des Staubedenbauamts in
 Dittmann S. 114.

Viehhandelskontrollbücher, Führung S. 87.

Viehsuchenabgaben 1926 S. 157.

Viehsuchenpolizeiliche Anordnung, siehe Anordnung
 und Tollwut.

IV.

Wahlen, Bezirksbetriebsrat bei der Regierung
 Oppeln Sb. zu Std. 9, 11 und 15.

Wassergenossenschaften, Bestätigung der Satzung und
 Errichtung, Marienfeld S. 20, Ewardawa-
 Schweißwitz S. 37, Gr. Blumenau S. 54,
 Deutsch Probnitz S. 117, Wesselle S. 175,
 Poldand II S. 205, Iworog-Kottenluft S.
 206, Ober- und Niederschmacht II S. 207,
 Wärendorf-Memertshöhe S. 208, Wilhelmshof
 S. 215, 307, Polanowitz II S. 247, 270,
 Bürgsdorf S. 243, Oberglogau S. 283, Wiese

gräblich II S. 301, Groß Heibersdorf S. 320, Landemilera S. 324, Halbendorf—Norok S. 325, Patischkau—Kosel S. 326, Binnitz S. 327, Bleischwitz S. 354, Groß Nimsdorf—Koste S. 355, Koschwitz S. 369, Erweiterung der Satzung, Alt Rosenberg—Albrechtsdorf S. 115, Abänderung der Satzung, Entwässerungs-genossenschaft Nieder und Lärjchhof S. 275, Wasserleitungs-genossenschaft Moder S. 98, 350.

Wasserrechtsache, Große Mühle, Neisse, A.-G. S. 39, Wlbera S. 182, Runze S. 188, Vereinigte Portlandzement- und Kalkwerke Silja und Frauendorf A.-G. S. 216, Stadtgemeinde Leobischütz S. 217, Krzof S. 218, Krzifowaki S. 345, Warzecha S. 351, Zwadlo S. 363.

Begeerziehung, in Suboll S. 3, im Amtsbezirk Lange-dorf S. 3, in Margsdorf S. 7, im Amtsbezirk Schloß Kravitz S. 16, in Ziegenhals S. 72, in Guttentag S. 84, in Lungenzendorf S. 178, im Amtsbezirk Vorkowitz S. 189, in Bogosch S. 271, in Neubori—Tworog S. 298, Rosenberg S. 310, 366, Friedland, Bogusichütz und Lofz S. 315, im

Amtsbezirk Jernau S. 335, in Gr. Döbern S. 348, in Konstadt S. 348, 380, im Amtsbezirk Reinersdorf S. 359, in Neustadt DS. S. 374, im Amtsbezirk Comprachschütz S. 380.

Weinbächer, Führung derselben S. 370.

3.

Zeppelin-Gedener-Spende, Verlängerte Sammlungs-genehmigung S. 101, 181.

Zollämter, Neueröffnung und Aufhebung S. 147.

Zollfreie Einfuhr von Mültereizerzeugnissen und Backweiz S. 302.

Zwangsinnungen, Errichtung, Konditor und Pfefferküchler zu Oppeln S. 27, zu Beuthen DS. S. 254, Glaser in Neisse S. 203, 259, Sattler und Tapezierer in Leobschütz S. 203, 279, Damenschneiberinnen zu Oppeln S. 279, Ausdehnung, Büsten- und Pinselmacher zu Beuthen DS. S. 115, Berichtigung (Amtsblatt 1925 S. 209) Herren- oder Damen-Frisure und Perückenmacher zu Neisse S. 134.